

KREIS : OSTALB
STADT : ELLWANGEN
GEMARKUNG : RÖHLINGEN
FLUR :

PLANGEBIET NR: 621.4062

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS
§ 2 ABS. 1 BAUGB
GEFASST AM 24.02. 2011
UND IM AMTSBLATT NR. 9
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
AM 04.03.2011

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS
§ 3 ABS. 1 BAUGB
LAUT BESCHLUSS VOM 26.04.2012
DURCHGEFÜHRT
VOM 11.05.2012 BIS 25.05.2012

GEFERTIGT
STADTBAUAMT - STADTPLANUNG ELLWANGEN/JAGST
DEN 27.09.2012



ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
GEFASST AM 08.11.2012
ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS
§ 3 ABS. 2 BAUGB LAUT BEKANNTMACHUNG
IM AMTSBLATT NR. 49 AM 07.12.2012
VOM 07.12.2012 BIS 18.01.2013

SATZUNGSBESCHLUSS
GEMÄSS §10 BAUGB U. § 74 LBO
VOM GEMEINDERAT GEFASST
AM 11.07.2013

ENTWICKELT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB
AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
RECHTSVERBINDLICH SEIT 18.07.2003

AUSGEFERTIGT:
ELLWANGEN/J., DEN 17.07.2013

GEZ: GRAB
BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB
DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT
NR. 30 AM 26.07.2013
ZUR BEURKUNDUNG
STADTBAUAMT ELLWANGEN/JAGST
DEN

BEBAUUNGSPLAN

"SPORTGELÄNDE NEUNHEIM"

TEIL 1 - LAGEPLAN + ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL 2 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

SPITALSTRASSE 4
73479 ELLWANGEN
TEL. 07961/84264
e-mail: wilma.aldag@ellwangen.de



STADT ELLWANGEN
STADTBAUAMT - STADTPLANUNG

5. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unterjuras (im Übergang zur Knollenmergel-Formation). Teilweise sind anthropogene Auffüllungen vorhanden, die üblicherweise nicht für die Abtragung von Bauwerklasten geeignet sind. Wie bereits unter Ziff. B.2 der Planungs-rechtlichen Festsetzungen vorgesehen, wird für das geplante Gebäude eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 empfohlen.

6. Freiflächengestaltung

Den Bauvorlagen ist ein Stellplatznachweis und ein Freiflächengestaltungsplan M = 1:200 (Bepflanzungsplan) beizufügen. Siehe dazu auch Punkt 5 „Satzung über örtliche Bauvorschriften“. Zur Umsetzung der Pflanzgebote und für sonstige Bepflanzungen werden folgende Gehölze empfohlen:

Äpfel	Mostbirnen/ Verwertungsbirnen:	Zwetsche/Pflaume	Walnuss
Rewena	Schweizer Wasserbirnen	Hanita	Walnuss Nr. 26 (spät austreibend, weniger Krankheiten)
Rebella	Oberösterreichischer Weinbirnen	Jojo	
Brettacher	Gelbmöstler		Essbare Eberesche
Jakob Fischer	Palmischbirne		Sorbus aucuparia „Edulis“
Rheinischer Bohnapfel			
Rote Sternrenette			

Pflanzungen immer als Hochstamm und in den ersten 8- 10 Jahre durch regelmäßigen Schnitt für einen guten Kronenaufbau sorgen. Wenn aus Kostengründen in der Jugendphase der Erziehungsschnitt vernachlässigt wird, macht es später viel mehr Arbeit, die Bäume im Nachhinein wieder in Form zu bringen. Walnüsse so platzieren, dass sie den am ehesten geschützten Standort bekommen.

Straucharten:		Baumarten:	
Blut Hartriegel	Cornus sanguinea	Feld Ahorn	Acer campestre
Hasel	Corylus avellana	Hainbuch	Carpinus betulus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Wild Birne	Pyrus communis
Liguste	Ligustrum vulgare	Zitterpappel, Espe	Populus tremula
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Vogel Kirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa	Mehlbeere	Sorbus aria
Hunds Rose	Rosa canina	Elsbeere	Sorbus torminalis
Wein Rose	Rosa rubiginosa	Winter-Linde	Tilia cordata
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Stiel Eiche	Quercus robur
		Trauben-Eiche	Quercus petraea
		Berg-Ulme	Ulmus glabra

Satzung über örtliche Bauvorschriften „Sportgelände Neunheim“

Textliche Festsetzungen

Gesetzliche Grundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), in Kraft getreten am 1. März 2010

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90 - vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I, Seite 58).

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1 Dachgestaltung

(§ 74 (1) 1 LBO)

- 1.1 zulässige Dachform
Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer
Satteldächer nur beidseitig gleicher Neigung, zulässig.
- 1.2 zulässige Dachneigung
0 - 30°
- 1.3 Dachdeckung
Geneigte Dächer sind mit rot bis rotbraunem Material zu decken
Flachdächer und Pultdächer sind zu begrünen (siehe Punkt - 6.2-- planungsrechtliche Festsetzungen)
Als Flachdächer gelten Dächer die eine Neigung von 0° bis einschließlich 17° haben

2 Farbgebung:

(§ 74(1), 1 LBO)

- 2.1 Auffällige und grelle Farben sind nicht zulässig; zulässig sind gedeckte Farbtöne entsprechend der Erdfarbenskala.

3 Werbeanlagen

(§74 (1), 2 LBO)

- 3.1 Werbeanlagen sind nur in Form von Bandenwerbung zulässig.

4 Einfriedigungen

(§ 74(1), 3 LBO)

Die Höhe der Grundstückseinfriedigungen entlang der Straße darf 1,20 m nicht überschreiten.

Mit lebenden Einfriedigungen (Hecken u.ä.) und bei Anschluss der Einfriedigung unmittelbar an die Fahrbahn, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Lebende Einfriedigungen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Höhere Einfriedigungen entlang der Straße sind nur ausnahmsweise zulässig.

5 Freiflächengestaltung

(§74 (1) 3 LBO)

Den Bauvorlagen ist ein Stellplatznachweis und ein Freiflächengestaltungsplan M = 1:200 (Bepflanzungsplan) beizufügen.

